

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming



Der Vize-Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 14.03.2023

GZ.: 131-9-266-2022/2/ad

Gegenstand: Errichtung von PKW-Abstellflächen und Änderung der Situierung der bewilligten Anlagenteile Ennsark Schladming -
Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 22.12.2022 hat die Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Errichtung von PKW-Abstellflächen und Änderung der Situierung der bewilligten Anlagenteile Ennsark Schladming" auf dem Grundstück Nr.: **481/2**, KG: **Schladming**, EZ: **935**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

29.03.2023,

mit dem Zusammentritt **um 09:00 Uhr, Treffpunkt: Sportplatzgasse**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:

§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Vize-Bürgermeister Dr. Hans-Moritz Pott**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die

Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a)

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Vize-Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Hans-Moritz Pott